

recherchiert von: **Yvonne Zweschper** am 04.05.2011

Normgeber: Ministerien
Aktenzeichen: 4-3356.0/10
Erlassdatum: 16.01.2009
Fassung vom: 16.01.2009
Gültig ab: 01.01.2009
Gültig bis: 31.12.2016

Quelle: 
Gliederungs-Nr: 688
Fundstelle: GABI. 2009, 38

**Gemeinsame Verwaltungsvorschrift der Ministerien zur
Einführung der Richtlinien für Planungswettbewerbe - RPW 2008 -**

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Aufwandsentschädigungen für Preisrichter, Wettbewerbsbetreuer und Sachverständige
3. Schlussbestimmungen

**Gemeinsame Verwaltungsvorschrift
der Ministerien zur Einführung
der Richtlinien für Planungswettbewerbe
- RPW 2008 -**

Vom 16. Januar 2009 - Az.: 4-3356.0/10 -

Fundstelle: GABI. 2009, S. 38

1. Allgemeines

Die Behörden des Landes und die staatlichen Betriebe wenden bei Wettbewerben, die mit dem Ziel ausgelobt werden, alternative Lösungsvorschläge für städtebauliche, architektonische, baulich-konstruktive oder künstlerische Aufgaben zu erhalten, die Richtlinien für Planungswettbewerbe - RPW 2008 - in der Fassung vom 12. September 2008 an.

Für den kommunalen Bereich wird die Anwendung der RPW 2008 empfohlen.

Abweichungen von einzelnen Regelungen der RPW 2008 können im Rahmen der vergaberechtlichen Vorschriften vom Auslober aus zwingend sachlichen Gründen im Benehmen mit der Architektenkammer und/oder Ingenieurkammer zugelassen werden.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat die RPW 2008 mit Erlass vom 21. November 2008 - Az.: B 10 - 8111.7/2 - für seinen Geschäftsbereich eingeführt. Der Einführungserlass sowie die Richtlinien sind auf der Internetseite des Bundesbauministeriums unter [www.bmvbs.de/artikel-,302.1053170/Richtlinienfuer-Planungswettb. htm](http://www.bmvbs.de/artikel-,302.1053170/Richtlinienfuer-Planungswettb.htm) und bei der

Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg unter www.rift-online.de veröffentlicht.

2. **Aufwandsentschädigungen für Preisrichter, Wettbewerbsbetreuer und Sachverständige**

Bedienstete, die im Rahmen ihrer übertragenen Dienstaufgaben als Preisrichter, Wettbewerbsbetreuer und Sachverständige tätig werden, erhalten hierfür keine Aufwandsentschädigung. Die Regelungen zum Nebentätigkeitsrecht sind zu beachten.

Mandatsträger aller Ebenen erhalten als Preisrichter und Sachverständige keine Aufwandsentschädigung, wenn sie unmittelbar für das Wettbewerbsprojekt zuständig sind oder ihre Funktion in Wahrnehmung der Interessen ihrer Körperschaft ausüben. Andere Entschädigungsansprüche bleiben in diesen Fällen unberührt.

Im Übrigen richtet sich die Aufwandsentschädigung für Preisrichter, Wettbewerbsbetreuer und Sachverständige bei Wettbewerben für Landesbaumaßnahmen nach den jeweiligen Sätzen in der amtlichen Textausgabe der Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg für die Beteiligung freiberuflich Tätiger – RiFT –. Die RiFT werden unter www.rift-online.de veröffentlicht.

3. **Schlussbestimmungen**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums, des Innenministeriums, des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum, des Sozialministeriums und des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg über die Einführung und Anwendung der Grundsätze und Richtlinien für Wettbewerbe auf den Gebieten der Raumplanung, des Städtebaus und des Bauwesens – GRW 1995 – vom 20. August 1997 (GABl. S. 498), geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 2004 (GABl. 2005, S. 28), außer Kraft.

Diese Vorschrift wird von folgenden Dokumenten zitiert

Verwaltungsvorschriften der Länder

Baden-Württemberg

Finanzministerium, i. d. F. v. 21.08.2009, Az.:4-3316.22/7

Finanzministerium, i. d. F. v. 14.01.2009, Az.:4-3315.17-1/25